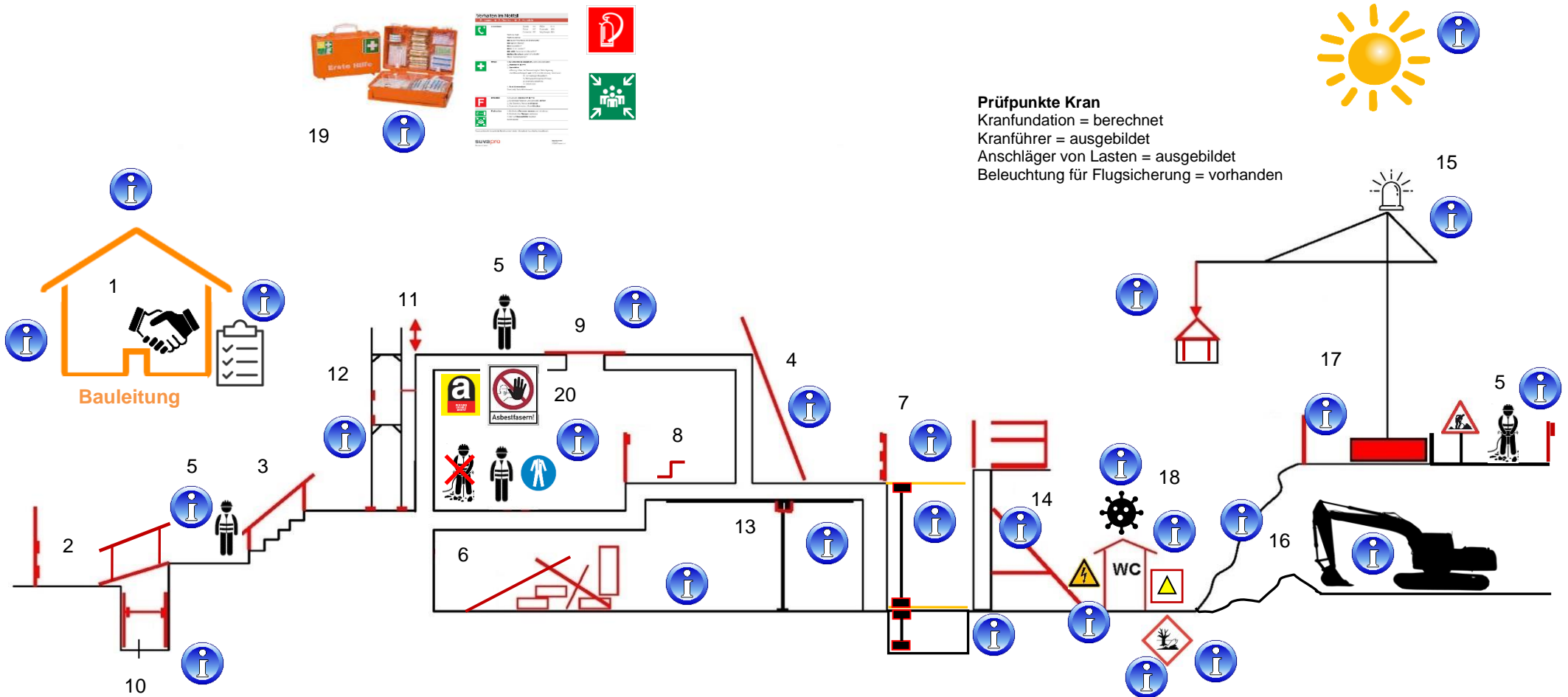



Arbeitsplatzkontrollen auf Baustellen

Objekt:	Datum:	BF:	PO:	KOPAS:
----------------	---------------	------------	------------	---------------



Prüfpunkte

Was	Anforderung	✓	✗	Was	Anforderung	✓	✗
1. Arbeitsvorbereitung AVOR	Wurde ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept (BauAV Art. 4) für Hochbau / Kundenmaurerei erstellt? Wurde der Kollektivschutz mit Bauherrn geregelt?			11. Gerüsthöhe	Bei Absturzhöhe >3.00 m mind. 0.80 m über Absturzhöhe (BauAV Art. 26)		
2. Baustellenzugänge	Verkehrswege (BauAV Art. 11) Breite >1.00 m, Steilheit (max. 20 cm auf 1m), rutschfest			12. Gerüste	Foundation und Verankerung, 3-teiliger Seitenschutz, Abstand zu Fassade ≤ 30 cm (FAQ: Häufig gestellte Fragen - Fassadengerüste)		
3. Treppen	Handlauf bei mehr als 5 Stufen → Seitenschutz (BauAV Art. 11)			13. Deckenspriessung	Jochträgerstösse mit Vierwegköpfe (Gabelkopf)		
4. Leitern	Richtige Leiter (BauAV Art. 20) gegen Kippen und Wegrutschen gesichert, mind. 1 m über Ausstiegsfläche. Arbeiten von tragbaren Leitern aus (BauAV Art. 21)			14. Wandschalung	Wandschalung mit Richtstützen Seitenschutz bei Absturzhöhe > 2.00 m immer 3-teilig, bei Absturzhöhe > 2.00 m gegenüberliegende Absturzsicherung		
5. PSA	Helm (BauAV Art. 6), Sicherheitsschuhe, Warnkleider (BauAV Art. 7), Schutzbrille (BfA-Info Augenschutz), Gehörschutz, über 2.00 m PSA gegen Absturz, wenn kein Seitenschutz vorhanden ist.			15. Kran	Kranführer und Anschläger sind ausgebildet, Kranfundation ist berechnet, Beleuchtung für Flugsicherung und Abschränkungen sind vorhanden (Kranverordnung)		
6. Ordnung und Sauberkeit	Keine Stolper-/Sturzfallen (durch Material, Unrat, Abfall etc.) Verkehrswege sind freizuhalten (BauAV Art. 9)			16. Böschung	2:1 bei standfestem Material, 1:1 bei rolligem Material sowie Böschungen über 4.00 m Tiefe Nachweis von Ingenieur (BauAV Art. 76)		
7. Absturzkanten	Seitenschutz bei Absturzhöhe > 2.00 m 3-teilig (BauAV Art. 22) und siehe BfA-Info Schutz vor Absturz			17. Böschungskante	Böschungskante mit einem Handlauf kennzeichnen (BauAV Art. 23)		
8. Stufen im Gebäude	Seitenschutz bei Absturzhöhe > 0.50 m Handlauf und Treppe (BauAV Art. 15)			18. Energieversorgung, Einrichtungen und Gefahrstoffe	Sichere elektrische Installationen und Betriebsmittel (BauAV Art. 31), Hygiene und Sauberkeit bei sanitären Anlagen und Umkleieräumen, sicherer Umgang mit gefährlichen Stoffen und fachgerechte Lagerung von Gefahrstoffen (BauAV Art. 3)		
9. Bodenöffnungen	Seitenschutz oder durchbruchssichere gegen verrutschen gesicherte Abdeckung (keine Schaltafeln) (BauAV Art. 13)			19. Notfallorganisation	Erste Hilfe ist gewährleistet, Alarmierungsplan ist erstellt (inkl. Stellvertretung geregelt) und gut einsehbar, Verhalten im Notfall ist instruiert und Sammelplatz ist allen bekannt (BfA-Info Erste Hilfe auf Baustellen)		
10. Gräben	Spriessung bei Tiefe > 1.50 m (BauAV Art. 68) Freihalten von Grabenrändern (BauAV Art. 71)			20. Asbest	Wurden die Mitarbeitende vor den Arbeiten mit festgebundenem Asbest instruiert (BfA-Info Umgang mit Asbest)?		
Lebenswichtige Regeln: Monatsmotto 							

Massnahmenplanung

Nr.	Zu erledigende Massnahme	Termin	Beauftragte Person	erledigt		Bemerkungen	geprüft	
				Datum	Visum		Datum	Visum